

Für die obligatorische Steuerpflicht massgebende Umsätze

Für die Ermittlung der Umsatzlimite sind sämtliche Entgelte aus Leistungen zu berücksichtigen, die der Unternehmensträger weltweit (d. h. im In- oder Ausland) erzielt und die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind.

Damit sind insbesondere die Entgelte aus folgenden Leistungen massgebend :

- Steuerbare Lieferungen im Inland (Ort der Lieferung im Inland; Art. 7 MWSTG), auch wenn die Gegenstände exportiert werden (Art. 23 MWSTG);
- Lieferungen im Ausland (Ort der Lieferung im Ausland; Art. 7 MWSTG), sofern diese steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht worden wären;
- steuerbare Dienstleistungen im Inland (Ort der Dienstleistung im Inland; Art. 8 MWSTG);
- Dienstleistungen, bei denen der Ort der Dienstleistung zwar im Inland liegt, die aber aufgrund von Art. 23 MWSTG von der MWST befreit sind;
- Dienstleistungen im Ausland (Ort der Dienstleistung im Ausland; Art. 8 MWSTG), sofern diese steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht worden wären;
- steuerbefreite Umsätze im Inland (Münz- und Feingold nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG);
- mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden (Art. 19 Abs. 2 MWSTG), deren Leistungsort im Inland liegt und die steuerbar oder von der Steuer befreit sind;
- mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden (Art. 19 Abs. 2 MWSTG), deren Leistungsort im Ausland liegt und die steuerbar oder von der Steuer befreit wären, wenn sie im Inland erbracht worden wären.

(MWST-Info 02 Steuerpflicht, Ziff. 2.1.1; Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen [Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG; Aufhebung des Art. 107 Abs. 2 MWSTG sowie der Art. 44 und 63 Abs. 3 Bst. c MWSTV], anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

Freiwillige Steuerpflicht

Von der Steuerpflicht befreite Unternehmen haben das Recht, auf diese Befreiung zu verzichten (= freiwillige Steuerpflicht; Art. 11 MWSTG).

Der Verzicht auf die Befreiung kann frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode erklärt werden und gilt für mindestens eine (ganze) Steuerperiode. Auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann ein inländisches Unternehmen auch verzichten, wenn es noch keinen Umsatz getätigt hat (z.B. ein Start-up-Unternehmen). Der Umfang der Steuerpflicht entspricht dabei demjenigen der obligatorischen Steuerpflicht.

(MWST-Info 02 Steuerpflicht, Ziff. 3; Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen [Art. 10 MWSTG und Aufhebung von Art. 121a MWSTV] , anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

Die ESTV bündelt die wichtigsten Onlineservices im ESTV-Portal

Seit 11.05.2026 ist das neue ESTV-Portal verfügbar. Es vereint zahlreiche Onlineservices der ESTV zentral in einer Übersicht. Berechtigungen und Services sind neu an einem Ort gebündelt und einfacher zugänglich. Sie erreichen das ESTV-Portal über «Login» auf der ESTV-homepage <https://www.estv.admin.ch/de>) und im ePortal. Bern, 11.05.2026.

Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der ESTV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle/La Tour-de-Trême – Mai 2026